

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an (PDF und Word): polg@bafu.admin.ch

15. April 2024

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Stellungnahme CHGEOL

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltungen und Hochschulen. Die vorgeschlagene Änderung in der VVEA bezüglich der erweiterten Möglichkeit, über nutzbarem Grundwasser Deponien vom Typ C, D und E zu erstellen, wird in der Geoszene kontrovers diskutiert.

Ausgangslage

Der knappe Deponieraum ist eine Tatsache und für verschiedene Branchen und die Behörden einiger Kantone eine grosse Herausforderung. Andererseits ist sauberes Grundwasser ein Gut, welches es zu schützen gilt und zudem stellen Schadstoffe über nutzbaren unterirdischen Gewässern ein Risiko dar.

Erwägungen

a) Grundwasserschutz

Die Abwägung, ob die zusätzlichen Schadstoffmengen das Grundwasser in ferner Zukunft so zu beeinträchtigen vermögen, dass schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, ist mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Die Ökosystemdienstleistung von Grundwasser, welches ohne Aufbereitung als Trinkwasser oder Brauchwasser verwendet werden kann, ist beachtlich. Und angesichts der Tatsache, dass laufend neue Schadstoffe im Grundwasser festgestellt werden (z.B. Chlorothalonil, PFAS) möchten wir zur Vorsicht mahnen. Sind die Stoffe einmal im Grundwasserstrom angekommen, ist eine vollständige Entfernung praktisch nicht mehr möglich.

Gemäss Umweltschutzgesetz gilt das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG). Darauf baut die Gewässerschutzgesetzgebung auf. Insbesondere die Sorgfaltspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 3 GSchG) soll verhindern, dass Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. Es greift insbesondere dort, wo mögliche Verunreinigungen durch technische Massnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In der VVEA wurde dieses Risiko mit

dem Verbot, Deponien Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich Au zu errichten, berücksichtigt.

Eine Erweiterung der Deponien Typ C, D und E über nutzbares Grundwasser steht somit in Konflikt mit dem Vorsorgeprinzip. Daher ist die Ausnahmeregelung einzig auf das zum Schutz des unterirdischen Gewässers notwendige Randgebiet anzuwenden.

b) Planerische Hürden

Der Bau neuer Deponien vom Typ C, D und E scheitert aktuell nicht hauptsächlich am Grundwasser. Bei der Prüfung von möglichen Standorten für neue Deponien Typ C, D und E sind oftmals vielmehr Kriterien der Raumplanung, Landschaft, Wald und/oder Bodenschutz ausschlaggebend. Allerdings scheitern Projekte auch oft wegen des Widerstands der Bevölkerung. Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, ob alle Konfliktfelder in Bezug auf neue Deponiestandorte systematisch überprüft wurden.

Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass für die Sicherstellung des langfristigen Bedarfs an Deponieraum weiterhin Standorte zu suchen sind, die nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Damit die Kapazitätsplanung und -realisierung frühzeitig und intensiv angegangen werden, braucht es unserer Einschätzung nach, eine zeitliche oder mengenmässige Einschränkung der Ausnahmeregelung.

c) Kosten im Falle eines Sanierungsbedarfs

Deponien vom Typ B, C, D und E sind per Definition belastete Standorte (Art. 2 AltIV). Gemäss geltendem Recht kann ein Sanierungsbedarf entstehen, wenn vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, im Grundwasser festgestellt werden (Art. 9 AltIV). Die in einer Deponie vorhandenen Schadstoffe sind und bleiben für lange Zeit eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser. Durch zusätzliche Kompartimente und grössere Volumina steigt das Schadstoffpotenzial und damit erhöht sich auch diese Gefährdung. Findet ein Schadstoffeintrag ins Grundwasser statt, lassen sich diese Schadstoffe, wenn überhaupt, nur mit grossem Aufwand und nur teilweise wieder aus dem Grundwasser entfernen. In den Randgebieten wird eine allfällige (altlastenrechtliche) Sanierung des Standorts bedeutend relativiert.

Für allfällige Sanierungen nach Abschluss der Nachsorgephase haftet gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz zwar in erster Linie der Verursacher (Art. 32d USG). Ist dieser im Sanierungsfall nicht mehr existent oder zahlungsunfähig, muss die öffentliche Hand die Kosten tragen.

Antrag

Der CHGEOL sieht die Änderungen in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA kritisch, kann den Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen bei den Deponien der Typen C-E jedoch nachvollziehen. Gemäss unserer Einschätzung scheint es aber möglich, das Risiko für das Grundwasser durch die unten aufgeführten Anträge zu minimieren.

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL kann der geplanten Änderung unter Vorbehalt der folgenden Anträge zustimmen:

- Die Möglichkeit zur Erweiterung von bestehenden Deponien Typ C-E **soll, analog wie bei Deponien Typ B, auf das Randgebiet von nutzbarem Grundwasser beschränkt werden.** Das Erweitern von bestehenden Deponien direkt über nutzbares Grundwasser soll nach wie vor nicht möglich sein.
- In Ziffer 1.1.3 lit. c sind die hydrogeologischen Abklärungen zwingend zu fordern.
- Für Ausnahmen nach Ziffer 1.1.3 ist in der Verordnung eine zeitliche oder mengenmässige Beschränkung festzulegen.
- Die Verwertungspflicht ist konsequent umzusetzen. Die Verwertungspflicht wird in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt und führt zu einem Ungleichgewicht.

Für eine wohlvollende Prüfung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

CHGEOL



Dr. Monica Vogel / Peter Schürch
Co-Präsidium



Rahel Egli Oppliger
Ressort Qualität Markt und Recht